

tig entschlossen allen immer wieder von entspannungsfeindlichen Kräften, besonders in der BRD und in Westberlin selbst, unternommenen Versuchen entgegen, die eindeutigen Festlegungen des V. A. im Sinne einer widerrechtlichen Ausdehnung des Einflusses und der Kompetenzen der BRD auf Westberlin auszuhöhlen, zu entstellen oder direkt zu verletzen, oder aber Regelungen des V. A. in direktem Widerspruch zu seinem Wortlaut und Sinn auch auf die Hauptstadt der DDR, Berlin, anzuwenden.

Visum: Genehmigungs- oder Sichtvermerk im Paß oder im Ausweis einer Person, der ihr die Ausreise, Einreise oder Durchreise aus dem, in das bzw. durch das Territorium eines bestimmten Staates gestattet. V. werden durch innerstaatlich/dazu berufene Staatsorgane erteilt. Die Erteilung von V. außerhalb des eigenen Staates erfolgt in der Regel durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen. Zwischen den Staaten kann durch Abkommen die visafreie Ein- bzw. Ausreise besonders vereinbart werden. Solche Vereinbarungen gibt es u. a. auch zwischen der DDR und einer Reihe sozialistischer Staaten.

Volk: 1. im Sinne von —\*• *Volksmassen* Begriff des historischen Materialismus, der die arbeitenden Klassen und Schichten sowie alle auf Grund ihrer objektiven historischen Stellung und Rolle fortschrittlich handelnden Kräfte einer gegebenen Gesellschaft umfaßt. 2. im umgangssprachlichen Sinn Bezeichnung für die Gesamtbevölkerung eines Landes oder einer Nation.

Völkerrecht: Gesamtheit (System) der Rechtsnormen, die die Beziehungen zwischen voneinander unabhängigen, souveränen Staaten, die Beziehungen innerhalb von und zwischen staatlichen internationalen

Organisationen sowie die Beziehungen zwischen Staaten und staatlichen internationalen Organisationen regeln. Die Normen des V. werden durch Vereinbarungen derjenigen Staaten (bzw. staatlichen internationalen Organisationen) geschaffen, deren Beziehungen sie regeln sollen. Diese Vereinbarungen können in ausdrücklicher Form, d. h. durch —\*• *völkerrechtliche Verträge*, oder aber in Form des —\*• *Gewohnheitsrechts* erfolgen. Die Hauptquelle des V. sind heute Verträge, aber das Gewohnheitsrecht hat im V. immer noch erhebliche Bedeutung. Subjekte des V. sind grundsätzlich nur Staaten und staatliche internationale Organisationen. Auch Staaten, die sich erst im Prozeß ihrer Entstehung befinden (z. B. um ihre Unabhängigkeit kämpfende Völker), können in bestimmtem Umfang Subjekte des V. sein. Lediglich das Recht der Völker auf Selbstbestimmung (—\*• *Selbstbestimmungsrecht der Völker*) und Gleichberechtigung steht kraft ausdrücklicher völkerrechtlicher Regelung (Art. 1 Ziff. 2 der UNO-Charta) den Völkern als Rechtssubjekten zu. Die Durchsetzung der Normen des V. erfolgt, da es keine den souveränen Staaten übergeordnete politische Organisationsform der Gesellschaft gibt und das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Ziff. 1 der UNO-Charta) zu den zwingenden Grundprinzipien des V. gehört (—\*• *Souveränität*), durch die Staaten selbst. Dabei dürfen die Staaten ausschließlich völkerrechtlich zulässige Mittel anwenden. Das heute geltende, allgemein verbindliche V. entstand im Zuge einer Entwicklung, die zur Herausbildung eines qualitativ neuen V. führte. Es ist das V. einer geschichtlichen Epoche, in der der Imperialismus die historische Initiative verlor und auch in den internationalen Beziehungen die Vorherrschaft eingebüßt hat, in der »die Hauptrichtung der Entwicklung der Mensch-